



GEMEINDE
BAD FEILNBACH

Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Bad Feilnbach

vom 22.10.2012
in der Fassung der Änderungsverordnungen
vom 07.05.2013 und 09.11.2015

Die Gemeinde Bad Feilnbach erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1 Begriffsbestimmung

Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, Aufkleber und sonstige schriftliche oder bildliche Druckerzeugnisse, die auf öffentlichem Grund und Eigentum angebracht bzw. aufgestellt werden.

§ 2 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

1. Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge nur an den hierfür zugelassenen Standorten und Flächen angebracht werden.
2. ¹Anlässlich von Wahlen und Abstimmungen werden von der Gemeinde Bad Feilnbach acht Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin an den nachfolgenden Standorten Plakatwände aufgestellt:

| | | |
|----|--------------------|--|
| a) | Au bei Bad Aibling | Hauptstr. 22 (gegenüber Feuerwehrhaus) |
| b) | Bad Feilnbach | Bahnhofstr./Kufsteiner Str. |
| c) | Dettendorf | Berblinger Str. 2 |
| d) | Kematen | Parkplatz beim Gasthaus Weingast |
| e) | Litzldorf | Aiblinger Str. 52 (Buswendeplatz) |
| f) | Wiechs | Ortsmitte/Kreuzung |

²Das Anbringen von Anschlägen für dieses Ereignis an den vorgenannten Standorten ist auf den jeweils zugeteilten Bereichen (z. B. nach Listenplatz) gestattet.

3. ¹Anlässlich von Veranstaltungen (z.B. Messen, Ausstellungen, Mineralientage, Zirkus, Theater, Konzerten, Flohmärkten, Vereinsfesten,...) ist das vorübergehende Anbringen von Anschlägen für dieses Ereignis nur an den nachfolgenden Standorten gestattet:

| | |
|----|--|
| a) | Bad Feilnbach, Münchner Str./Flurstr. |
| b) | Bad Feilnbach, Kufsteiner Str. 60 (Fußweg südl. der Jenbachbrücke) |
| c) | Bad Feilnbach, Kufsteiner Str./Bahnhofstr. |
| d) | Bad Feilnbach, Kufsteiner Str./Gartenstr. |
| e) | Bad Feilnbach, Kufsteiner Str. 3 |

- f) Wiechs, Flurstr. bei Hs-Nr. 56
- g) Altofing, Mühlweg/Malerwinkelweg
- h) Kutterling, Ortsmitte
- i) Derndorf, Aiblinger Str./Farrenpointstr.
- j) Litzldorf, Aiblinger Str./Sulzbergstr.
- k) Au bei Bad Aibling, Kirche Schmiedgasse
- l) Au bei Bad Aibling, Hauptstr. 9
- m) Au bei Bad Aibling, Hauptstr./Weitmoosweg
- n) Lippertskirchen, Hs-Nr. 18
- o) Dettendorf, Berblinger Str./Brücke über die Kalten
- p) Kematen, Hs-Nr. 15

²Für die Anschläge gemäß Ziffer 3. gelten nachfolgende Richtlinien:

- a) Die Plakate dürfen das Format A2 (420 x 594 mm) nicht überschreiten.
- b) Die Anbringung ist ausschließlich mit Reißnägeln gestattet.
- c) Der Anschlag mehrerer Plakate für die gleiche Veranstaltung an einer Anschlagtafel ist verboten.
- d) Veranstaltungen, die noch nicht stattgefunden haben, dürfen nicht überdeckt oder entfernt werden.
- e) Die Anschläge dürfen frühestens 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn angebracht werden. Zusätzlich ist eine Plakatierung ab Vorverkaufsbeginn für weitere drei Wochen erlaubt.
- f) Private Kleinanzeigen oder gewerbliche Publikationen sind verboten.

§ 3 Ausnahmen

¹Von den Beschränkungen des § 2 ausgenommen sind:

1. Werbeanlagen im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).
2. Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Tafeln angebracht worden sind, in folgendem Umfang:
 - a) bei **Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen** die politischen Parteien und Wählergruppen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin
 - b) bei **Volksbegehren** die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragslisten
 - c) bei **Bürgerbegehren** die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen für einen Zeitraum von sechs Wochen ab Anzeige bei der Gemeinde Bad Feilnbach
 - d) bei **Volks- und Bürgerentscheiden** die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

²Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegerechts und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Genehmigung im Einzelfall

Die Gemeinde Bad Feilnbach kann im Einzelfall anlässlich besonderer Ereignisse auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig Anschläge anbringt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Bad Feilnbach vom 24.07.2003 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

§ 7 Außerkrafttreten

Diese Verordnung gilt bis zum Ablauf des 31.12.2032.

Bad Feilnbach, den 22.10.2012

Hans Hofer
Erster Bürgermeister (Siegel)